

ProLitteris	Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an Literatur und Kunst Coopérative suisse pour les droits d'auteur de littérature et d'art Cooperativa svizzera per i diritti d'autore di letteratura e arte
SSA	Société Suisse des Auteurs, société coopérative Schweizerische Autorengesellschaft, Genossenschaft Società svizzera degli autori, cooperativa
SUISA	Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik Coopérative des auteurs et éditeurs de musique Cooperativa degli autori ed editori di musica
SUISSIMAGE	Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken Coopérative suisse pour les droits d'auteurs d'œuvres audiovisuelles Cooperativa svizzera per i diritti d'autore di opere audiovisive
SWISSPERFORM	Schweizerische Gesellschaft für Leistungsschutzrechte Société suisse pour les droits voisins Società svizzera per i diritti di protezione affini

Nutzungen in Organisationen

Dokument	Gemeinsamer Tarif 8 (GT 8)
Geltungsdauer	01.01.2023-31.12.2027
Genehmigung	Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK) ¹
Veröffentlichung	Schweizerisches Handelsamtsblatt
Kontakt	ProLitteris, Universitätstrasse 100, Postfach 205, 8024 Zürich; info@prolitteris.ch
Rechtliche Grundlage	Art. 19 und 20 Urheberrechtsgesetz (URG) ²
Zweck	Vergütungen für das gesetzlich erlaubte interne Vervielfältigen, Verbreiten und Zugänglichmachen in Verwaltungen und Unternehmen und für bestimmte weitere Nutzungen

Inhalt

1	Anwendungsbereich	2
2	Nutzungen	3
3	Vergütung von Organisationen (Verwaltung und Unternehmen)	4
	Grundvergütung	5
	Zusatzvergütung für Medienspiegel (Medienspiegelvergütung)	7
4	Vergütung als Dritter (Bibliotheken, Medienbeobachtungsdienste, Kopierbetriebe)	7
5	Deckelung der Grundvergütung für Unternehmen	8
6	Deckelung der Medienspiegelvergütung für Unternehmen	8
7	Meldung und Abrechnung	8
8	Fakturierung	10
9	Geltungsdauer	10

¹ Fürstentum Liechtenstein: Genehmigung durch das Amt für Volkswirtschaft.

² Für das Fürstentum Liechtenstein ist die rechtliche Grundlage Art. 22 und 23 des liechtensteinischen Urheberrechtsgesetzes (FL-URG). Anstelle der weiteren im Tarif genannten Gesetzesartikel gelten die entsprechenden Gesetzesartikel im FL-URG.

1 Anwendungsbereich

1.1 Die Nutzer³ dieses Tarifs sind natürliche und juristische Personen aller Art, insbesondere Betriebe, öffentliche Verwaltungen, Institute, Kommissionen und ähnliche Einrichtungen, die gestützt auf das Urheberrechtsgesetz Werke für die interne Information und Dokumentation (Art. 19 Abs. 1 lit. c URG) vervielfältigen dürfen («**Organisationen**»). Eine bestimmte Tätigkeit oder Form der Organisation ist nicht vorausgesetzt.

1.2 Als Organisationen gelten insbesondere:

- a) Verwaltungseinheiten ohne Schulen und Bibliotheken («**Sektor Verwaltung**»).
- b) Betriebe aller Art («**Unternehmen**»), insbesondere:
 - Industrie und Gewerbe («**Sektor Industrie/Gewerbe**»).
 - Dienstleistung und Handel («**Sektor Dienstleistung/Handel**»).

1.3 Als Nutzer gelten auch Dritte, die für zum Eigengebrauch berechnete Organisationen Vervielfältigungen herstellen oder dieser zum Vervielfältigen geeignete Geräte zur Verfügung stellen, insbesondere Bibliotheken, Medienbeobachtungsdienste und Kopierbetriebe (Art. 19 Abs. 1 lit. a, b und c in Verbindung mit Abs. 2 URG, «**Dritte**»).

1.4 Gegenstand des Tarifs sind veröffentlichte geschützte Werke gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. a URG in Verbindung mit dem 2. Titel und veröffentlichte geschützte Leistungen gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. b URG in Verbindung mit dem 3. Titel des Gesetzes, unter Ausschluss der Computerprogramme («**Werke**»). Auch Teile von Werken gelten als Werke.

1.5 Für den Unterricht in Schulen ist in seinem Anwendungsbereich ausschliesslich der Gemeinsame Tarif 7 (GT 7) anwendbar.⁴

1.6 ProLitteris vertritt für diesen Tarif als geschäftsführende Gesellschaft in eigenem Namen («**Verwertungsgesellschaft**») die anderen Verwertungsgesellschaften SUISA, SUISSIMAGE, SSA und SWISSPERFORM. Der Tarif und die Vergütungen umfassen die Urheberrechte und die verwandten Schutzrechte.

1.7 Dieser Tarif gilt in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.⁵

³ Dieses Dokument gilt für alle Geschlechter.

⁴ Gemäss GT 7 Ziffer 1.4 d) gelten als Schulen auch «... Personen oder Organisationen (z.B. Berufs- und Branchenverbände, Unternehmen und Institutionen aller Art), welche regelmässig externe Personen unterrichten, insbesondere zur Weiterbildung».

⁵ Im Fürstentum Liechtenstein sind anstelle der Bestimmungen des schweizerischen URG die folgenden Bestimmungen des liechtensteinischen Urheberrechtsgesetzes (FL-URG) massgebend: Art. 22, 23 und 43 FL-URG. Das FL-URG regelt wie das schweizerische URG eine angemessene Vergütung für Papierkopien im Unterricht und für die interne Information und Dokumentation (Art. 22 Abs. 1 lit. c FL-URG, «privilegierte Werkverwendungen», in Verbindung mit Art. 23 FL-URG). Digitalkopien sind in Liechtenstein hingegen nur für Unterrichtszwecke gestattet (Art. 22d FL-URG).

2 Nutzungen

2.1 **Gesetzliche Lizenz:** Die zulässige Nutzung ist in Anwendung der gesetzlichen Lizenz das Vervielfältigen zum Eigengebrauch für die interne Information und Dokumentation (Art. 19 Abs. 1 lit. c, Art. 20 Abs. 2 und Art. 38 URG, «**Vervielfältigungen**»).

2.2 Voraussetzungen der gesetzlichen Lizenz:

- a) Nur intern: Erlaubt ist nur das Vervielfältigen von Werken für interne Zwecke, durch die Organisation oder durch Dritte. Dazu gehören auch das interne Verbreiten der Vervielfältigungen und das interne Zugänglichmachen inkl. Möglichkeit des Downloads (Server, Intranet etc.). Kein Verbreiten und Zugänglichmachen ausserhalb der Organisation (unter Vorbehalt des Verbreitens und des Zugänglichmachens durch Dritte gemäss Ziffer 1.3). Keine Nutzung durch externe Personen.
- b) Nur Ausschnitte: Von im Handel erhältlichen Werkexemplaren sind nur Vervielfältigungen von Ausschnitten erlaubt (z.B. Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, Ton- und Tonbildträger, Art. 19 Abs. 3 lit. a URG).
- c) Bestimmter Zweck: Interne Information und Dokumentation. Unterhaltung und andere Zwecke sind von der gesetzlichen Lizenz nicht erfasst.

2.3 Nutzungen unter der gesetzlichen Lizenz:

- a) Vervielfältigen analog, insbesondere Ausdrucken und Fotokopieren («**Papierkopien**») einschliesslich dem anschliessenden internen Verbreiten und Zugänglichmachen.
- b) Vervielfältigen digital, insbesondere Speichern, Scannen/Digitalisieren und Fotografieren («**Digitalkopien**») einschliesslich dem anschliessenden internen Verbreiten und Zugänglichmachen.
- c) Vervielfältigen in Form von Medienspiegeln, einschliesslich dem anschliessenden internen Verbreiten und Zugänglichmachen: Unter einem Medienspiegel wird eine Zusammenstellung von Papierkopien und/oder Digitalkopien von aktuellen Beiträgen (Artikel, Bilder, Ausschnitte von Radio- und Fernsehbeiträgen, Abschriften solcher Beiträge und anderer urheberrechtlich geschützter Werke und Leistungen) aus Print-, Online- oder anderen Medien zu mindestens einem Begriff bzw. einer Person verstanden, welche gestützt auf Art. 19 URG hergestellt und periodisch oder kontinuierlich verbreitet und/oder zugestellt wird (Push- oder Pull-Technik)⁶ («**Medienspiegel**»)⁷.
- d) Dritte gemäss Ziffer 1.3: Dritten ist es erlaubt, im Auftrag einer zum Eigengebrauch berechtigten Person Papierkopien und Digitalkopien herzustellen und/oder dieser zum Vervielfältigen geeignete Geräte zur Verfügung zu stellen und

⁶ Datenbanken als solche sind grundsätzlich keine Medienspiegel, sie können aber Medienspiegel enthalten. Bei Datenbanken, die einen Medienspiegel enthalten, ist für den darin enthaltenen Medienspiegel eine Medienspiegelvergütung gemäss Ziffer 3.5 geschuldet. Datenbanken, die keine Medienspiegel enthalten, verursachen keine Medienspiegelvergütung gemäss Ziffer 3.5.

⁷ Im Fürstentum Liechtenstein gilt die gesetzliche Lizenz nur für analoge Vervielfältigungen und Medienspiegel.

anschliessend an die Organisation zu verbreiten oder dieser zugänglich zu machen, inkl. Möglichkeit des Downloads.

2.4 **Weitere Nutzungen:** Über die gesetzliche Lizenz hinaus erlaubt dieser Tarif:

a) Bildende Kunst:

Das Vervielfältigen von Werken der bildenden Kunst, in Abweichung von Art. 19 Abs. 3 lit. b URG.

Die Regeln gemäss Ziffer 2.2 sind anwendbar. Ein Werk der bildenden Kunst (z.B. Gemälde) darf ganz vervielfältigt werden, wenn es sich in einem Werkexemplar (z.B. Buch) befindet.

b) Musiknoten:

Das Vervielfältigen von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, in Abweichung von Art. 19 Abs. 3 lit. c URG.

Die Regeln gemäss Ziffer 2.2 sind anwendbar.

2.5 Sämtliche Nutzungen, welche dieser Tarif nicht ausdrücklich regelt, setzen die direkte Erlaubnis der individuellen Rechteinhaber voraus. Das gilt insbesondere für das Vortragen, Aufführen und Vorführen, für das Verbreiten und Zugänglichmachen ausserhalb der Organisation (unter Vorbehalt von Art. 19 Abs. 2 URG) und für das Veröffentlichen von Kopien geschützter Werke. Für bestimmte Nutzungen existieren Tarife der Verwertungsgesellschaften, z.B. für die Nutzung von Kunstwerken (ProLitteris) und für das Aufführen nicht theatralischer Musik (SUISA). Vorbehalten bleiben die vergütungsfreien gesetzlichen Schrankenbestimmungen, namentlich Art. 11 Abs. 3 URG (Parodien), Art. 24 URG (Archivierungs- und Sicherungsexemplare), Art. 24a URG (Vorübergehende Vervielfältigungen), Art. 24d URG (technische Verfahren zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung), Art. 24e URG (Bestandesverzeichnisse), Art. 25 URG (Zitate), Art. 26 URG (Museums-, Messe- und Auktionskataloge), Art. 27 URG (Werke auf allgemein zugänglichem Grund) und Art. 28 URG (Berichterstattung über aktuelle Ereignisse).

3 **Vergütung von Organisationen (Verwaltung und Unternehmen)**

3.1 Die Grundvergütung einer Organisation erfasst Papierkopien gemäss Ziffer 2.3 a) und Digitalkopien gemäss Ziffer 2.3 b) («**Grundvergütung**»)^{8 9}

⁸ Die Vergütung basiert auf CHF 0.035 pro Vervielfältigung (Kopierseite oder Audio-/audiovisuelle Kopie), auf einer statistisch angenommenen Anzahl Vervielfältigungen und auf einem statistisch angenommenen Anteil geschützter Werke. Art. 19 Abs. 3bis URG wurde berücksichtigt.

⁹ Im Fürstentum Liechtenstein erfasst die gesetzliche Vergütung Papierkopien, keine Digitalkopien. Entsprechend beträgt die Grundvergütung für Organisationen im Fürstentum Liechtenstein die Hälfte.

Grundvergütung

3.2 Die Grundvergütung wird im Sektor Verwaltung wie folgt berechnet:

- a) Bund: Jährliche Pauschale pro Vollzeitbeschäftigung («**Stelle**»), unabhängig von der Bezahlung und der rechtlichen Qualifikation der Tätigkeit, aufgerundet auf ganze Stellen:

Bund ¹⁰	Grundvergütung pro Stelle
	CHF
Bundesverwaltung	3.20
SUVA	5.20
Rechtspflege	8.20

- b) Kantone und Gemeinden: Jährliche Pauschale nach Einwohnerzahl:

Kantone	Grundvergütung
	CHF
Die Vergütung basiert auf CHF 0.035 pro Vervielfältigung (Kopierseite oder Audio-/audiovisuelle Kopie), auf einer statistisch angenommenen Anzahl Vervielfältigungen und auf einem statistisch angenommenen Anteil geschützter Werke. Art. 19 Abs. 3bis URG wurde berücksichtigt.	Anzahl Einwohner x 108.5 Kopien x CHF 0.035 x 1% (statistischer Anteil geschützter Werke)
Gemeinden	Grundvergütung
	CHF
Einwohnerzahl	
1 bis 1'000	140
1'001 bis 10'000	279
10'001 bis 20'000	558
20'001 bis 30'000	977
30'001 bis 50'000	1'814
50'001 bis 75'000	2'930
75'001 bis 100'000	3'906
100'001 bis 200'000	11'718
200'001 bis 300'000	17'088
300'001 bis 500'000	27'604
500'001 bis 750'000	36'805
Ab 750'001	46'006

3.3 Die Grundvergütung wird für Unternehmen in den Sektoren Industrie/Gewerbe und Dienstleistung/Handel wie folgt berechnet:

- a) Jährliche Pauschale pro Vollzeitbeschäftigung («**Stelle**»), unabhängig von der Bezahlung und der rechtlichen Qualifikation der Tätigkeit¹¹, aufgerundet auf ganze Stellen, unter Vorbehalt der Freigrenze bis und mit 14 Stellen für kleine Unternehmen, die von der Grundvergütung ausgenommen sind (Unternehmen oberhalb der Freigrenze zahlen die Grundvergütung für sämtliche Stellen):

¹⁰ Für das Fürstentum Liechtenstein ist die Liechtensteinische Landesverwaltung betroffen.

¹¹ Erfasst ist insbesondere auch ein Einzelunternehmer, der für ein Unternehmen tätig ist, aber kein Erwerbseinkommen bezieht und kein Personal beschäftigt. Er schuldet die Vergütung für 1 Stelle.

Sektoren und Branchen		Grundvergütung pro Stelle	Freigrenze bis
		CHF	Stellen
Industrie/Gewerbe			
1	Textilindustrie, Bekleidung, Ausrüstung	3.20	14
2	Papier, Grafik, Druck	3.20	14
3	Chemie, Pharmazeutik	3.20	14
4	Herstellung von Medizinalprodukten	3.20	14
5	Maschinen- und Metallindustrie	3.20	14
6	Industrie der Elektrik, Optik und Elektronik	3.20	14
7	Uhren- und Automatenindustrie	3.20	14
8	Lebensmittel-, Getränke- und Genussmittelherstellung und -verarbeitung	3.20	14
9	Baugewerbe	3.20	14
10	Gewerbe der Bauzulieferer	3.20	14
11	Gartenbaugewerbe	3.20	14
12	Kunsthandwerk	3.20	14
13	Landwirtschaftliche Produktion und Fischereiwesen	3.20	14
14	Holzindustrie und Forstwesen	3.20	14
15	Übrige industrielle und gewerbliche Produktion und Verarbeitung	3.20	14
Dienstleistung/Handel			
16	Banken, übrige Finanzinstitute, Leasingunternehmen	5.20	-
17	Versicherungen, Krankenkassen	5.20	-
18	Rechtsanwälte, Notariate, Wirtschafts- und Unternehmensberatung, Immobilienverwaltungen, Vermögensverwalter, Treuhand, Revision und Inkasso	8.20	-
19	Informatik	5.20	-
20	Technische Planung und Beratung	5.20	-
21	Personalberatung	5.20	-
22	Werbebranche	8.20	-
23	Reisebranche	5.20	-
24	Grosshandel	5.20	14
25	Detailhandel	5.20	14
26	Verkehr- und Transportwesen	3.20	14
27	Energie- und Wasserversorgung	5.20	14
28	Gastgewerbe	3.20	14
29	Reparaturen, Reinigung	3.20	14
30	Autogewerbe, Fahrrad- und Motorradbranche	5.20	14
31	Spitäler, Anstalten	5.20	-
32	Ärzte, übrige Gesundheitspflege	5.20	-
33	Konfessionelle, gemeinnützige, Wohlfahrts- und Fürsorgeinstitutionen	5.20	-
34	Verbände, Vereine, Parteien, Nichtregierungsorganisationen	8.20	-
35	Theater, Kinos, Museen, Kultur- und Freizeitzentren, Bibliotheken	5.20	-
36	Verlage, Presse- und Nachrichtenwesen	5.20	-
37	Radio- und Fernsehsender, Filmwesen	5.20	-
38	Sportorganisationen, Sportanlagen, Freizeitzentren, Coiffeure und ähnliche Körperpflege	5.20	14
39	Forschungsinstitute, soweit sie nicht einem Konzern, einer Hochschule etc. angegliedert sind	8.20	-
40	Telekommunikationsanbieter	3.20	-
41	Übrige Dienstleistungsunternehmen	5.20	-

- b) Die Grundvergütung beträgt ab der 1001. Stelle CHF 3.20.
- c) Mindestvergütung: CHF 32.00. Ist die Mindestvergütung grösser als das Produkt der Anzahl Stellen und der Grundvergütung pro Stelle, so ist die Mindestvergütung zu zahlen.
- d) Die Branche wird für jedes Unternehmen nach dem Schwerpunkt der Tätigkeit bestimmt. Ist ein solcher Schwerpunkt nicht offensichtlich, so wird das Unternehmen als «Übrige» eingestuft. Die Einstufung von Nutzern unter «Übrige Dienstleistungsunternehmen» nach Ziffer 7.6 bleibt vorbehalten.

3.4 Ausnahme «Kein Kopiergerät»: Die Grundvergütung entfällt bzw. beträgt die Hälfte, wenn der Nutzer gemäss Ziffer 7.3 geltend macht, zu keinen Geräten Zugang zu haben, die sich für Papierkopien (z.B. Drucker, Fotokopiergerät) und/oder Digitalkopien (z.B. Computer, Mobilgerät) eignen.

Zusatzvergütung für Medienspiegel (Medienspiegelvergütung)

3.5 Die Medienspiegelvergütung erfasst die Nutzung von einem oder von mehreren Medienspiegeln in einer Organisation gemäss Ziffer 2.3 c).

3.6 Die Medienspiegelvergütung ist eine jährliche Pauschale pro Stelle, die Zugang zu einem oder zu mehreren Medienspiegeln hat («**Medienspiegelvergütung**»).

3.7 Die Medienspiegelvergütung beträgt CHF 4.50 pro Stelle mit Zugang (zu einem oder zu mehreren Medienspiegeln).

4 Vergütung als Dritter (Bibliotheken, Medienbeobachtungsdienste, Kopierbetriebe)

4.1 Die Vergütung eines Dritten umfasst die Nutzung gemäss Ziffer 2.3 d).

4.2 Die Vergütung wird jährlich nach der Anzahl der als Dritter gemäss Ziffer 1.3 hergestellten Papierkopien und Digitalkopien berechnet (Kopiemenge), zum Preis von CHF 0.035 pro Vervielfältigung (Kopieseite [Dokumentenseite] oder Audio-/audiovisuelle Kopie), mit Anrechnung eines Anteils fremder Werke, der vergütet werden muss («**relevanter Anteil**»).

4.3 Als relevanter Anteil gilt:

Dritte	Relevanter Anteil
Bibliotheken	Dokumentationsdienste 70%, sonstige Dienstleistungen 35%
Medienbeobachtungsdienste	75%
Übrige	35%

4.4 Die Hochschulbibliotheken zahlen nach Massgabe ihres Hochschulanteils (Anteil der aus Hochschulen stammenden Bibliotheksbenutzer):

Hochschulanteil	Anwendbarer Tarif
Bis 50%	Vergütung nach GT 8
51% bis 90%	Vergütung anteilmässig nach GT 7 und nach GT 8
Über 90%	Vergütung nach GT 7

Die Verwertungsgesellschaft schätzt den Hochschulanteil jeder Hochschule nach Konsultation der schweizerischen Hochschulkonferenz oder der betroffenen Hochschule. Die Vergütung nach GT 7 ist inbegriffen in der Vergütung pro Schüler/Schülerin.

4.5 Reprografie- und Kopierbetriebe zahlen eine Vergütung nach Kopiergeräten statt nach Kopiemengen:

Gerät	Vergütung pro Gerät/Jahr
A: 1 bis 45 Kopien pro Minute	CHF 180
B: 46 bis 69 Kopien pro Minute	CHF 360
C: 70 bis 105 Kopien pro Minute	CHF 477
D: Ab 106 Kopien pro Minute	CHF 783

4.6 Für ihren eigenen Eigengebrauch zahlen die Dritten als Organisationen zusätzlich eine Grundvergütung und evtl. eine Medienspiegelvergütung gemäss Ziffer 3.

5 Deckelung der Grundvergütung für Unternehmen

5.1 Sofern während der Geltungsdauer dieses Tarifs in der jährlichen Berechnung der Grundvergütung für einen einzelnen Nutzer in den Sektoren Industrie/Gewerbe und Dienstleistung/Handel eine Grundvergütung resultiert, die im Vergleich mit der im Jahr 2020 gezahlten Grundvergütung eine Erhöhung um mehr als 10% bedeutet, wird die Vergütung auf 110% der Vergütung von 2020 begrenzt.

5.2 Keine Anwendung findet die Deckelung bei Erhöhung der Grundvergütung infolge Fusionen und höherer Anzahl Stellen um mehr als 10%.

5.3 Eine Deckelung ist ausgeschlossen, wenn die Grundvergütung nach dem vorliegenden Tarif weniger als CHF 100 beträgt.

6 Deckelung der Medienspiegelvergütung für Unternehmen

6.1 Sofern während der Geltungsdauer dieses Tarifs in der jährlichen Berechnung der Medienspiegelvergütung für einen einzelnen Nutzer in den Sektoren Industrie/Gewerbe und Dienstleistung/Handel eine Medienspiegelvergütung resultiert, die im Vergleich mit der im Jahr 2020 gezahlten Medienspiegelvergütung eine Erhöhung um mehr als 10% bedeutet, wird die Vergütung auf 110% der Vergütung von 2020 begrenzt.

6.2 Keine Anwendung findet die Deckelung bei Erhöhung der Medienspiegelvergütung infolge Fusionen und höherer Anzahl Stellen mit Zugang um mehr als 10%.

6.3 Eine Deckelung ist ausgeschlossen, wenn die Medienspiegelvergütung nach dem vorliegenden Tarif weniger als CHF 100 beträgt.

7 Meldung und Abrechnung

7.1 **Meldefrist:** Der Nutzer teilt der Verwertungsgesellschaft nach der ersten Aufforderung die notwendigen Daten wahrheitsgemäss, vollständig, fristgerecht und formgerecht mit.¹² Nach erfolgter und akzeptierter Meldung schliesst die Verwertungsgesellschaft das Meldeverfahren ab und stellt Rechnung (Ziffer 8).

7.2 Die Verwertungsgesellschaft stellt für die Meldung verbindliche Formulare zur Verfügung. Die Verwertungsgesellschaft kann die Eingabe von Daten per Login im Portal für Nutzer vorschreiben.

7.3 Die Ausnahme «Kein Kopiergerät» gemäss Ziffer 3.4 ist wahrheitsgemäss bis zum Ablauf der Meldefrist auf einem separaten Formular mit rechtsgültiger Unterschrift geltend zu machen. Nach Ablauf der Meldefrist (Ziffer 7.1) bzw. der Nachfrist (Ziffer 7.5) bzw. der

¹² Nutzer sind zu Auskünften und die Verwertungsgesellschaften zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen verpflichtet (Art. 51 URG und Art. 53 FL-URG).

Widerspruchsfrist nach Einschätzung (Ziffer 7.7) ist die Ausnahme «Kein Kopiergerät» für das betroffene Jahr ausgeschlossen.

7.4 Für die Vergütungen sind in der Regel die Daten aus dem Vorjahr massgebend, Stand 31. Dezember.

7.5 **Nachfrist:** Fehlt nach Ablauf der Meldefrist eine Meldung oder fehlen notwendige Daten, so setzt die Verwertungsgesellschaft dem Nutzer eine Frist zur Behebung der Mängel. Nach erfolgter und akzeptierter Meldung innert Frist schliesst die Verwertungsgesellschaft das Meldeverfahren ab und stellt Rechnung (Ziffer 8).

7.6 **Einschätzung:** Fehlt nach Ablauf der Nachfrist eine Meldung oder fehlen notwendige Daten, so schätzt die Verwertungsgesellschaft die Daten und berechnet die entsprechenden Vergütungen. Ist der Nutzer ein Unternehmen, so kann die Verwertungsgesellschaft den Nutzer unter «Übrige Dienstleistungsunternehmen» einstufen.

7.7 Mitteilung und Widerspruchsfrist nach Einschätzung: Die Verwertungsgesellschaft teilt dem Nutzer die Einschätzung mit. Die Verwertungsgesellschaft setzt dem Nutzer eine Frist, um der Einschätzung zu widersprechen und die notwendigen Daten wahrheitsgemäss, vollständig, fristgerecht und formgerecht nachzureichen. Nach erfolgtem und akzeptiertem Widerspruch innert Frist schliesst die Verwertungsgesellschaft das Einschätzungsverfahren ab und stellt Rechnung (Ziffer 8). Ohne begründeten, fristgerechten und formgerechten Widerspruch des Nutzers gelten die Einschätzung und die Vergütungen für das betroffene Jahr als anerkannt und verbindlich.

7.8 Für die Einschätzung durch die Verwertungsgesellschaft schuldet der Nutzer einen Zuschlag von 10% der Vergütungen, mindestens jedoch CHF 100 je Vergütung.

7.9 Die Verwertungsgesellschaft kann die Verwendung von Daten des Bundesamtes für Statistik für verbindlich erklären, insbesondere die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) und das UID-Register¹³.

7.10 Daten eines Nutzers, die aufgrund einer früheren Meldung oder aufgrund einer Einschätzung vorliegen, kann die Verwertungsgesellschaft dem Nutzer mitteilen und die danach berechneten Vergütungen in Rechnung stellen. Ohne begründeten Widerspruch des Nutzers innert 30 Tagen nach Versand der Mitteilung gelten die früheren Daten und die frühere Vergütung als anerkannt und verbindlich.

7.11 Als Stichprobe oder falls Zweifel an der Korrektheit der Meldung besteht, kann die Verwertungsgesellschaft eine unabhängige Fachperson mit der Überprüfung der Daten beauftragen. Die Nutzer erteilen Auskünfte und ermöglichen den Zugang zu Daten und IT-Systemen. Weicht die aus dem Ergebnis des Audits resultierende Vergütung zu Ungunsten des Nutzers um mehr als 10% ab, so ist der Nutzer verpflichtet, der Verwertungsgesellschaft die Kosten des Audits zu ersetzen.

¹³ Informationen zur UID sind über www.uid.ch erhältlich.

8 Fakturierung

- 8.1 Nach Abschluss des Meldeverfahrens stellt die Verwertungsgesellschaft die geschuldeten Vergütungen für das gesamte Kalenderjahr in Rechnung.
- 8.2 Rechnungen sind innert 30 Tagen zahlbar.
- 8.3 Die Vergütungen verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit die Mehrwertsteuer abzurechnen ist, so ist sie vom Nutzer zum anwendbaren Steuersatz zusätzlich geschuldet.
- 8.4 Wird die Forderung nicht innert Frist beglichen, so wird der Nutzer gemahnt und schuldet eine Mahngebühr von CHF 10. Bleibt die vollständige Zahlung der Forderung aus, so können die Verwertungsgesellschaften rechtliche Schritte einleiten und sind berechtigt, die ausstehende Forderung an einen Dritten abzutreten.
- 8.5 Nutzer, die während mindestens 6 Monaten eines Jahres aktiv waren, zahlen die Vergütung für das ganze Jahr.
- 8.6 Die Verwertungsgesellschaft kann zur Umsetzung dieses Tarifs mit Nutzern und mit Nutzerverbänden Verträge schliessen und darin Vergütungen für mehrere Jahre festlegen. Die Verwertungsgesellschaft kann einem Nutzerverband, der die Vergütungen einzieht, eine Provision zahlen und/oder einen Rabatt gewähren, bis maximal 10% der Vergütung.
- 8.7 Mit der Zahlung der Vergütung erhalten die Nutzer rückwirkend auf den Jahresanfang die Erlaubnis zu den in diesem Tarif geregelten Nutzungen (auf ein Jahr befristete und unübertragbare Lizenz), soweit die Nutzungen nicht bereits gesetzlich erlaubt sind.
- 8.8 Die Nutzer werden mit Zahlung der Vergütung von Forderungen Dritter für die Nutzung von Rechten freigestellt, soweit die Nutzung nicht ohnehin durch das Gesetz erlaubt ist. Die Nutzer informieren die Verwertungsgesellschaft über Ansprüche von Dritten und verweisen diese an die Verwertungsgesellschaft. Die Verwertungsgesellschaften und die Nutzerverbände streben diesfalls eine einvernehmliche Lösung an.

9 Geltungsdauer

- 9.1 Dieser Tarif gilt vom 01.01.2023 bis 31.12.2027.
- 9.2 Ist nach Ablauf dieses Tarifs und trotz eingereichtem Genehmigungsgesuch kein Folgetarif in Kraft, verlängert sich die Geltungsdauer des Tarifs bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen den Beschluss der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, mit dem der neue Tarif festgelegt wird.